

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 1 (1908)
Heft: 7

Artikel: Freidenkerverein Bern : oeffentliche Versammlung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405937>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Organ der Freidenker der deutschen Schweiz.

1. Jahrgang — No. 7.
1. Juni 1908

Abonnement: Schweiz Fr. 1.20, Ausland Fr. 1.50 pro Jahr.
Erscheinung monatlich.
Einzelnummer 10 Cts.

Meine Verhaftung
in
Luzern.

Wie vorher in verschiedenen anderen Städten der deutschen Schweiz hielt ich am Donnerstag, den 4. Juni im „Zöwengarten“ in Luzern einen Vortrag über: „Monismus und Christentum“. Der große Saal war bis auf den letzten Platz gefüllt, und die Gründung des Freienervereins war gefeiert, da sich sofort über hiezig Personen zum Beitritt bereit erklärten. In dieser Versammlung habe ich in scharfer Weise die unüberbrückbaren Gegenätze dargelegt, die uns Freienden von der überlieferten christlichen Weltanschauung trennen und die philosophischen Unterschiede einer eingehenden wissenschaftlichen Erörterung unterzogen. Mein Erntkann war groß, als ich bereits am andern Tage in dem führenden ultramontanen Blatt: „Das Vaterland“ las, daß die Luzerner Staatsanwaltschaft wegen dieses Vortrags ein Anklagungsverfahren wegen Gotteslästerung gegen mich erhoben hatte. Ich vermutete, daß bei dem christlichen Blatte nur der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen ist, daß ich mir nicht erklären konnte, daß dieses Blatt bereits nach wenigen Stunden über die Beschlässe der Staatsanwaltschaft orientiert sein konnte. Auf Tage nach dem Vortrag war die konstituierende Sitzung des neuen Vereins anberaumt, zu deren Präsidierung ich am Donnerstag, den 11. Juni nach Luzern fuhr. Da ich während der acht Tage, die seit dem Vortrag verfloßen waren, keinerlei offizielle Mitteilung von den Luzerner Gerichte- und Polizeibehörden bezüglich der vom Vaterland andeutenen Anklage erhalten hatte, nahm ich selbstverständlich an, daß die Luzerner Staatsanwaltschaft selbst das Rächerliche eines solchen Vorgehens eingesehen, und von der Anklageerhebung Abstand genommen hat. Unbeschäftigt konnte ich auch die konstituierende Versammlung bis zu Ende leiten, kurz vor zehn Uhr verließ ich das Versammlungslokal um mit dem letzten Zug nach Zürich zurückzufahren. Ich hatte bereits im Waggon Klag genommen, als zwei verdächtige Geistes auf mich zutraten, sich als Kriminalindividuen legitimierten und mir meine Verhaftung anzeigten. Meinem Verlangen nach Vorweis eines Haftbefehls konnte nicht stattgegeben werden, da ein solcher, wie sich später herausstellte, noch gar nicht ausgestellt gewesen war. Die eine Kriminalperson sagte, „der Herr Untersuchungsrichter wolle mich heute Abend noch sprechen“. Der weitere Verlauf der Angelegenheit ergab aber, daß diese Mitteilung eine unrichtige Rüge von diesem Richter der Gerechtigkeit gewesen ist. Unter den gegebenen Umständen blieb mir nichts übrig, als mich in meine Verhaftung zu fügen. Man führte mich zuerst auf die Polizeiwache, befragte dann erst einen Haftbefehl, um mich sodann im Untersuchungsgefängnis abzuliefern. Am andern Tage nach 10 Uhr vormittags wurde ich dem Untersuchungsrichter vorgeführt, der mir eröffnete, daß eine Anklage wegen Gotteslästerung und Verbrechen gegen die Sittlichkeit gegen mich erhoben ist, auf Grund des Vortrags im „Zöwengarten“ vor acht Tagen. Als ich dann im Verlaufe meiner Vernehmung, an den Richter in kategorischer Weise die Forderung stellte, er möchte mir endlich Aufschluß geben, wodurch ich die bezeichneten Delikte eigentlich begangen haben sollte, erklärte er mir, es ist fast unglücklich, aber wirklich wahr: „Ja, wenn ich es nur selber hätte.“ Auf meine Vernehmung, daß man in Luzern wohl hinten anfangen, zuerst die Leute verhaften, um dann erst das Delikt zu konstruieren, erhielt ich überhaupt keine Antwort. Als ich diese Verhältnisse als eine direkte Justizfälschung bezeichnete, mahnte man mich, mich in meinen Ausdrücken zu mäßigen. Es ist mir nun tatsächlich während meiner Vernehmung nicht gelungen in Erfahrung zu bringen, durch welche Anklage in meinem Vortrag ich das Delikt der Gotteslästerung begangen haben soll, trotzdem bereits acht Tage verfloßen waren, und diese Zeit doch zu den diesbezüglichen Feststellungen genügt hätte. Es ist also als feststehend zu betrachten, daß die Verhaftung vorgenommen wurde, ohne die leiseste rechtliche Grundlage. Nur ein Grund war für die Verhaftung vorhanden, die ultramontane Clique in Luzern wünschte die Verhaftung, um für die Luzerner Justiz ist ein solcher Wunsch Befehl, während die rechtlichen Grundlagen für eine Verhaftung für den Luzerner Staatsanwalt ohne jeden Belang sind, wenn es sich darum handelt den Ultramontanismus einen Rückstoß zu erteilen. Nach der Vernehmung wurde ich ohne ich

Beide wieder abgeführt, um nach ungefähr einer Stunde von Neuem vorgeführt zu werden, wo mir die Erklärung zu teil wurde: „Sie sind entlassen, Sie können gehen wohin Sie wollen“. Kein Wort der Entschuldigung für die ungeschehene, brutale Freiheitsberaubung, der ich ausgesetzt war. Ich hielt damit die ganze Angelegenheit für erledigt, verließ sofort Luzern, und trat eine mehrtägige Reise an. Als ich von derselben nach Zürich zurückkehrte, fand ich Briefe von einigen Luzerner Gesinnungsfreunden vor, aus denen ich erst erfuhr, daß meine Entlassung aus der Haft lediglich gegen die Stellung einer Kaution in der Höhe von 500 Fr. erfolgt war, die ohne mein Wissen von einigen Luzerner Gesinnungsfreunden aufgebracht und bei Gerichtsstelle deponiert wurde. — Mir war weder vom Untersuchungsrichter bei meiner Entlassung, noch irgendwie sonst von dieser Kautionstellung etwas mitgeteilt worden. Seitdem bei der Niederschrift dieser Zeilen sind weitere 3 Wochen seit der Verhaftung verfloßen, und ich bin noch nicht im Besitz irgendeiner Mittheilung darüber, warum ich angeklagt, und warum ich verhaftet wurde und weswegen man sich hinter meinem Rücken, ohne mein Einverständnis hunderttausend Franken Kaution — verhaftet hat.

Meine Anklage gegen die Luzerner Gerichtsbehörden, daß ultramontane Einflüsse es sind, die diese unglaublichen, jeder Rechtsordnung höhnispredigenden Vorfälle zeitigten, halte ich solange aufrecht, als die offizielle Erklärung darüber fehlt, woher die Reduktion des „Vaterlandes“ wenige Stunden nach dem Vortrag bereits wissen konnte, daß die Staatsanwaltschaft eine Anklage erhoben habe. Das ist ja der Fluch des Merikalismus, insbesondere des Ultramontanismus, daß er es versteht sich in raffinierter Weise auch in die rein weltlichen Gebiete einzumischen, um dort seinen verhängnisvollen Einfluß im Stillen auszuüben. Aber gerade diese Vorfälle werden der wirklich freigeistigen Bevölkerung Luzern die Augen öffnen, wie notwendig es ist, durch eine energiegelbe Agitationstätigkeit dem Merikalismus und Ultramontanismus zu Leibe zu gehen, auf daß auch in dem Kanton der Finsternis, dem preussisch-russischen Kanton Luzern, freirechtliche Auffassungen Fuß fassen, und sich entwickeln können. Vor allem aber sollte in erster Linie die theologisch-juristische Mißgeburt des Gotteslästerungsparagraphen, der das Bekenntnis des Atheismus mit 2 Jahren Zuchthaus bedrückt, beseitigt werden, da derselbe im ausgeprochenen Widerspruch zu der durch das Bundesgesetz gewährleisteten Gewissensfreiheit steht. Um Uebri gen aber möge bereits heute konstatirt werden, daß das gefeßelte und brutale Vorgehen der Staatsanwaltschaft unserer Bewegung in Luzern nicht gescheidet, sondern sie eher gefördert hat, und daß mir scheint, es wirkte dort ein Theil der Kraft, die das Aërie will und doch das Gute schafft.

A. Richter, Zürich.

Offener Brief an das Luzerner Kriminalgericht.

Nachdem heute mehr als vier Wochen seit meinem Zugener Vortrag verfloßen sind, in dem ich angeblich den Gotteslästerungsparagraffen des Zugener Strafgesetzbuches verlesen haben soll, und ich trotz der einschneidenden Mahnahmen, denen ich ausgesetzt war, bis heute noch nicht erfahren habe, wodurch ich eigentlich das mir vorgeworfene Delikt begangen haben soll, richte ich an die zuständige Behörde hiedurch vor aller Definitivkeit die dringende Auforderung endlich darüber Aufschluß zu geben, weswegen meine Verhaftung erfolgt ist, nachdem selbst der zuständige Untersuchungsrichter, nicht in der Lage war, diese Frage zu beantworten. — Nachdem meine willkürliche und ungerechliche Verhaftung offensichtlich gemacht hat, daß die Justizverhältnisse in Luzern durchaus so korrupte sind, kann ich ein Gefühl der Beunruhigung bezüglich der Hundshundert Franken, die sich das Gericht als angebliche Kaution hinter meinem Rücken und ohne mein Einverständnis verpfändet hat, nicht unterdrücken, umso mehr als ich den Deponenten gegenüber haftbar bin. Nun besteht aber die Gefahr, daß bei einer Justizbehörde, die vor einer willkürlichen und ungerechlichen Freiheitsberaubung nicht zurückschreckt, ebenso wie die fremde persönliche Freiheit, auch das fremde persönliche Eigentum mißachtet wird, und im konkreten Fall, mit der besprochenen Kaution eventuell inofforekt verfahren werden könnte. Darum mein wiederholtes dringendes Verlangen nach einem amtlichen Vertheid. Es gibt keinen Rechtsstaat der Welt, der sich weigern würde, einem Angeklagten Mitteilung über das von ihm begangene Delikt zu machen, imanton Luzern klagt man aber nicht nur an, sondern man verhaftet auch und verlangt Kaution, ohne es innerhalb vier Wochen für nötig zu erachten, dem Betroffenen Aufschluß über die Gründe zu geben.

Zürich, den 27. Juni 1908.

H. Richter, Ingenieur.

Die Rolle der Geuchelei,
der Dummheit und der Unwissenheit
in der herrschenden Moraf.

Vortrag vom 2. April 1907 im Volkshaus zu Lausanne
gehalten von August Forel,
früher Professor in Zürich, z. Z. in Yverne (Waadtland).
(Mit Erlaubnis des Verfassers überseht vom Monistenkreis Genf. 1908)

(Fortsetzung).

Kapital und Spekulation. Seituntage von der Moral des Kapitals und von seiner Heuchelei zu reden, heißt Wasser in den See tragen. Unser System der Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft mit Hilfe des goldenen Kalbes, welches unsere ganze moderne Gesellschaft hypnotisiert, ist tief unmoralisch. Es zieht alles und jeden mit sich in den ekelhaften verpesteten Sumpf, in dem es sich wälzt. Selbst die Besten bleiben nicht unberührt. Nur ein weicher und gejunger Sozialismus vermag uns von dem furchtbaren Joch Mammons zu befreien; damit ihm dies aber gelinge, muß er zugleich das Joch des Wahns und der anderen sozialen Gifte, die alle Kräfte lähmen, abschlüpfeln.

Die Reflektierte ist nichts als eine stillschweigend zugelassene Heuchelei. Zwischen Anlage und Spekulation, zwischen Zins und Wucher gibt es keine Grenzen, nur ver-